

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 10.

Dresden, den 17. October

1845.

Elfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 8. October 1845.

Inhalt:

Entschuldigung und Beurlaubungen. — Berathung des Berichts der ersten Deputation über den Entwurf eines Gesetzes zur weitem Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer oder dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22. April 1841. — Wahl zweier Mitglieder zum Staatsgerichtshof. — Wahl einer außerordentlichen Deputation zur Begutachtung des Gesetzentwurfs, die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die kath. Kirche betreffend.

Die Sitzung beginnt nach $\frac{3}{4}$ auf 11 Uhr in Gegenwart des Staatsministers v. Könnert, des Königl. Commissars D. Krug und von fünf und dreißig Mitgliedern mit Verlesen des über die letzte Sitzung aufgenommenen Protocolls.

Präsident v. Carlowitz: Hat Jemand gegen das Protocoll etwas einzuwenden? Wo nicht, so ist es für genehmigt zu achten. Zur Mitvollziehung würde ich heute auffordern den Herrn v. Heynisch und den Herrn Bürgermeister Gottschald.

Die Mitvollziehung geschieht.

Präsident v. Carlowitz: Auf der Registrande befindet sich nichts, dagegen habe ich zur Kenntniß der Kammer zu bringen, daß Herr Bürgermeister Behner wegen Unwohlseins auch für die heutige Sitzung sich entschuldigt hat, und dann zwei Urlaubsgesuche. Herr Graf Hohenthal-Püchau bittet wegen dringender Geschäfte vom 13. bis 16. October um Urlaub. Will die Kammer den Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter bittet Herr Ordinarius D. Günther wegen seines Amtes als Rector der Universität um Urlaub auf die Zeit vom 11. October bis 3. November d. J. Will die Kammer auch diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Wir würden nun zum ersten Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung übergehen können, zum Vortrag des Berichts unserer ersten Deputation über den Gesetzentwurf, den Schutz musikalischer und dramatischer

Werke betreffend. Herr Geheimrer Justizrath D. Gross ist Referent, und ich ersuche denselben, den Rednerstuhl einzunehmen.

Dies geschieht.

Referent D. Gross: Das Allerhöchste Decret lautet folgendergestalt:

Se. Königliche Majestät haben, um den Bundesbeschuß vom 22. April 1841 unter Nr. 4, dessen Vollziehung in der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. Januar 1843 S. 23 in Erinnerung gebracht worden, Genüge zu leisten, ein Gesetz über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung entwerfen lassen. Diesen Entwurf lassen Se. Königliche Majestät nebst Motiven den getreuen Ständen anbei zugehen und sehen deren Erklärung darüber in Huld und Gnaden, womit Sie denselben wohl beigethan bleiben, entgegen.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.

(L. S.)

Julius Traugott Jakob von Könnert.

S.

Der Eingang des Gesetzes lautet:

Entwurf eines Gesetzes zur weitem Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer oder dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, vom 22. April 1841.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. u. u.

sehen hierdurch zur weitem Ausführung des mittels Verordnung vom 29. Juni 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt d. J. St. X. Nr. 35, S. 67) publicirten Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22. April 1841 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes fest.

Referent D. Gross: Es wird nunmehr zu den allgemeinen Motiven des Gesetzentwurfs überzugehen sein, weil darin die Grundsätze angegeben worden sind, auf welche das Gesetz selbst gebaut worden ist.

Diese Motive lauten:

Durch den mittels Verordnung vom 29. Juni 1841 im Gesetz- und Verordnungsblatte desselben Jahres St. X. Nr. 35 S. 67 publicirten Bundesbeschuß vom 22. April 1841 ist über